

Gesetzsammlung

für

das Fürstenthum Neuß Aelterer Linie.

N^o 3.

(Ausgegeben am 26. März 1892.)

II. Regierungs-Verordnung vom 23. März 1892

zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 1. Juni 1891, betreffend Abänderung der Gewerbeordnung.

Mit Höchster Genehmigung Serenissimi wird zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 1. Juni 1891, betreffend Abänderung der Gewerbeordnung, verordnet was folgt:

§. 1.

I. Unter „Gemeindebehörde“ (§§. 107, 108, 113, 116, 129) „Ortsbehörde“, „Unterbehörde“, „Ortspolizeibehörde“

sind die Gemeindevorstände,

in den einem Gemeindebezirk nicht angeschlossenen hürflischen Kammergütern und sonstigen Domanalbesitzungen:

die bestellten Ortspolizeibeamten,

in den exkommunalfürstlichen Rittergütern:

die Besitzer, resp. deren nach §. 5 der dem Gesetze vom 28. März 1868 unter © beigefügten Bestimmungen bestellten Stellvertreter

zu verstehen.

II. Als „Polizeibehörde“ sollen gelten:

im Sinne des §. 105 b das hürflische Landrathsammt für den Bereich des Fürstenthums,

im Sinne von §§. 130, 139 b, 147 für das platte Land das hürflische Landrathsammt,

für die städtischen Gemeindebezirke die Gemeindevorstände.

III. „Untere Verwaltungsbehörde“ ist

im Sinne der §§. 55 a, 105 c Absatz 4, 105 f, 138 a das hürflische Landrathsammt für den Bereich des Fürstenthums,